

## **Ergänzende Bedingungen**

des Netzbetreibers Stadtwerke Brilon Energie GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Anlage der Stadtwerke Brilon Energie GmbH (im folgenden SWB genannt) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) – aktuelle Fassung

### **1 Netzanschluss (§§ 5-9 NDAV)**

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Brilon die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der SWB veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Brilon die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.5 Die Stadtwerke Brilon sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- 1.6 Die jeweiligen Brennwerte im Netz der SWB werden auf Anfrage mitgeteilt und können im Internet unter [www.stadtwerke-brilon.de](http://www.stadtwerke-brilon.de) eingesehen werden.

### **2 Baukostenzuschuss (§11 NDAV)**

- 2.1 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt bis zu 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 2.2 Der Anschlussnehmer zahlt der SWB einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1 berechnet.

### **3 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)**

- 3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziff. 1.3 und 1.4 und/oder Ziff. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, halten sich die Stadtwerke Brilon Energie GmbH vor, angemessene Vorauszahlungen zu erheben.
- 3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, halten sich die Stadtwerke Brilon Energie GmbH vor, auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen zu erheben.

### **4 Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)**

- 4.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet der SWB die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der SWB veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 4.3 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

### **5 Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)**

Die technischen Anforderungen der SWB an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der SWB zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt. Diese werden auf Anfrage zugesandt und können im Internet unter [www.stadtwerke-brilon.de](http://www.stadtwerke-brilon.de) eingesehen und abgerufen werden. Auf Wunsch übersenden wir diese unseren Kunden gern auch per Post.

### **6 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschluss-nutzer nach den im Preisblatt der SWB veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

## 7 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Verbraucher haben die Möglichkeit über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten.

Die OS-Plattform kann unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> aufgerufen werden.

## 8 Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten zum 01.10.2022 in Kraft. Sie ersetzen die ergänzenden Bedingungen vom 01.08.2016.

## Erläuterungen / sonstige Entgelte

### **Baukostenzuschuss (Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen)**

Im Netzgebiet der SWB wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ergänzenden Bedingungen, dem 01. August 2016, für „Übliche Hausanschlüsse innerhalb einer geschlossenen Ortslage“ im Sinne der Ziffer 1 kein Baukostenzuschuss erhoben. Die SWB behält sich vor, bei Neuerschließungen oder Erweiterungen von Netzteilen einen BKZ zu erheben.

### **Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 4.2 der Ergänzenden Bedingungen)**

Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung und die Erstplombierung der Kundenanlage sowie der Einbau der erforderlichen Mess- und Regeleinrichtungen sind Bestandteil der Preise nach Ziffer 1.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür und für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen sowie bei Inbetriebnahme vorübergehend abgetrennter Anlagen.....netto 75,00 € **brutto 89,25 €**

### **Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen)**

	netto	<b>brutto</b>
4.1 Mahnkosten .....	3,50 €	<b>3,50 €<sup>1</sup></b>
4.2 Nachinkasso / Direktinkasso .....	40,00 €	<b>40,00 €<sup>1</sup></b>
4.3 Sperrung des Anschlusses / der Anschlussnutzung .....	75,00 € <sup>1</sup>	<b>75,00 €<sup>1</sup></b>
4.4 Entsperrung des Anschlusses / der Anschlussnutzung .....	75,00 €	<b>89,25 €<sup>2</sup></b>
4.5 Grundpauschale für erfolglose Maßnahmen trotz Ankündigung (Pos. 4.2, 4.3) .....	30,00 €	<b>35,70 €</b>
4.6 Anfahrt bei sonstigen Serviceleistungen..... zzgl. Materialkosten und Stundenlohnkosten nach tatsächlichem Aufwand	30,00 €	<b>35,70 €</b>
4.7 Gaszählerausbau .....	140,00 €	<b>166,60 €</b>
4.8 Gaszählereinbau .....	140,00 €	<b>166,60 €<sup>2</sup></b>
4.9 Gaszählerausbau bei Umstellung der Heizungsart (Gashaisanschluss bleibt bis zur Hauptsperreinrichtung aktiv) .....	180,00 €	<b>214,20 €</b>

### **Umsatzsteuer**

Die genannten Bruttopreise (fett gedruckt) enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (derzeit 19 %).

Hinweise:

Die mit<sup>1)</sup> gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Zu den mit <sup>2)</sup> gekennzeichneten Preisen entstehen weitere Kosten für den Kunden durch das Vertragsinstallationsunternehmen, welches die Inbetriebnahme der Gasinstallation gemäß TRGI (Technische Regeln der Gasinstallation) durchführen muss.